

## Fundstellen der Vorschriften über das Reiten und Fahren in Wald und Feld Stand 02-2020

	<b>Wald</b>	<b>übrige Landschaft</b>
<b>Deutschland</b> Einw. 83,0 Mio. Fläche 357.582 qkm Einw./qkm 232 landw. Fläche 50,9 % Waldfläche 29,7 % Pferde ca. 1,3 Mio.*	<b>Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft</b> (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 02.05.1975, BGBl. I S. 1037, zul. geä. am 17.01.2017, BGBl. I S. 75	<b>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege</b> (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zul. geä. am 13.05.2019 BGBl. I. S. 706
<b>Baden-Württemberg</b> Einw. 11,07 Mio. Fläche 35.748 qkm Einw./qkm 310 landw. Fläche 45,2 % Waldfläche 37,8 %	<b>Waldgesetz für Baden-Württemberg</b> (Landeswaldgesetz-LWaldG) vom 31.08.1995, GBl. S. 685, zul. geä. am 05.06.2019, GBl. S. 161, 162 <b>Waldsperrungsverordnung</b> (WaldSpVO) vom 24.05.1978, GBl. S. 332, zul. geä. am 03.08.2006, GBl. S. 284	<b>Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft</b> (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 23.06.2015, GBl. S. 585, zul. geä. am 21.11.2017, GBl. S. 597
<b>Bayern</b> Einw. 13,08 Mio. Fläche 70.542 qkm Einw./qkm 185 landw. Fläche 46,5 % Waldfläche 35,3 %	<b>Waldgesetz für Bayern</b> (BayWaldG) vom 22.07.2005, GVBl. S.313, zul. geä. am 24.07.2019, GVBl. S. 408	<b>Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur</b> (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011, GVBl. 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG, zul. geä. am 24.07.2019, GVBl. S. 408
<b>Berlin</b> Einw. 3,64 Mio. Fläche 891 qkm Einw./qkm 4.085 landw. Fläche 4,1 % Waldfläche 17,7 %	<b>Gesetz zur Erhaltung und Pflege des Waldes</b> (Landeswaldgesetz-LWaldG) vom 16.09.2004, GVBl. S. 391, zul. geä. am 04.02.2016, GVBl. S. 26, 55	<b>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin</b> (Berliner Naturschutzgesetz-NatSchGBln) in der Fassung vom 29.05.2013, GVBl. 2013,140
<b>Brandenburg</b> Einw. 2,51 Mio. Fläche 29.654 qkm Einw./qkm 85 landw. Fläche 48,7 % Waldfläche 34,8 %	<b>Waldgesetz des Landes Brandenburg</b> (LWaldG) vom 20.04.2004, GVBl. I S. 137, zul. geä. am 30.04.2019, GVBl. I/19 Nr. 15 <b>VO zum Sperren von Wald</b> (Waldsperrverordnung – WaldSperrV) vom 27.10.2014, GVBl. II/14 Nr. 83	<b>Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz</b> (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013, GVBl. I/2013, Nr. 3, zul. geä. am 25.01.2016, GVBl. I Nr. 5
<b>Bremen</b> Einw. 0,68 Mio. Fläche 419 qkm Einw./qkm 1.623 landw. Fläche 28,4 % Waldfläche 1,2 %	<b>Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege</b> (Bremisches Naturschutzgesetz - BremNatG) Brem NatAG vom 27.04.2010 (Brem GBl. S. 315), zul. geä. am 18.12.2018 (Brem GBl. S. 651)	
<b>Hamburg</b> Einw. 1,84 Mio. Fläche 755 qkm Einw./qkm 2.437 landw. Fläche 23 % Waldfläche 5,3 %	<b>Landeswaldgesetz</b> (LWaldG, HH) vom 13.03.1978, HmbGVBl. S. 74, zul. geä. am 02.12.2013, HmbGVBl. S. 484	<b>Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes</b> (HmbBNatSchAG) vom 11.05.2010 HmbGVBl. S. 350, zul. geä. am 13.05.2014, HmbGVBl. S. 167

	<b>Wald</b>	<b>übrige Landschaft</b>
<b>Hessen</b> Einw. 6,27 Mio. Fläche 21.116 qkm Einw./qkm 293 landw. Fläche 41,8 % Waldfläche 40,0 %	<b>Hessisches Waldgesetz (HWaldG)</b> vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zul. geä. am 19.06.2019, GVBl. S. 160	<b>Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz</b> (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010, GVBl. I S. 629, 2011 S. 43, zul. geä. am 28.05.2018 (GVBl. S. 184)
<b>Mecklenburg-Vorpom.</b> Einw. 1,61 Mio. Fläche 23.294 qkm Einw./qkm 69 landw. Fläche 62,1 % Waldfläche 21,2 %	<b>Waldgesetz für das Land Mecklenburg Vorpommern</b> (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 27.07.2011, GVOBl. M-V S. 870, zul. geä. am 05.07.2018, GVOBl. S. 219 <b>Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG)</b> vom 30.11.1992, GOVBl. M-V S. 669, zul. geä. am 05.07.2018, GVOBl. M-V S. 221, 228	<b>Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes</b> (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010, GVOBl. M-V S. 66, zul. geä. am 05.07.2018 GVOBl. M-V S. 221, 228
<b>Niedersachsen</b> Einw. 7,98 Mio. Fläche 47.710 qkm Einw./qkm 167 landw. Fläche 58,2 % Waldfläche 21,5 %	<b>Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung</b> (NWaldLG) vom 21.03.2002, Nds. GVBl. S.112, zul. geä. am 20.05.2019, Nds.GVBl. S. 88	<b>Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz</b> (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010, Nds.GVBl. S. 104, zul. geä. am 20.05.2019, GVBl. S. 88  <b>Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG</b> vom 05.11.2016
<b>Nordrhein-Westfalen</b> Einw. 17,93 Mio. Fläche 34.112 qkm Einw./qkm 526 landw. Fläche 47,6 % Waldfläche 24,9 %	<b>Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen</b> (Landesforstgesetz-LFoG) vom 24.04.1980, GV.NRW S. 546, zul. geä. am 10.04.2019, GV.NRW. S. 193, ber. S. 214  <b>VO zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG)</b> v. 22.10.1986, (GV NRW 1986 S. 683, zul. geä. am 25.11.2016, GV NRW S. 934)	<b>Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen</b> (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016, GV.NRW. S. 934, zul. geä. am 10.04.2019 GV.NRW. S. 193, ber. S. 214
<b>Rheinland-Pfalz</b> Einw. 4,08 Mio. Fläche 19.858 qkm Einw./qkm 205 landw. Fläche 41,1 % Waldfläche 40,6 %	<b>Landeswaldgesetz (LWaldG)</b> vom 30.11.2000, GVBl. S. 504, zul. geä. am 07.06.2018, GVBl. S. 127  <b>Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes</b> (LWaldGDVO) vom 15.12.2000, GVBl. S. 587, zul. geä. am 28.11.2013, GVBl. S. 505	<b>Landesnaturschutzgesetz</b> (LNatSchG) vom 06.10.2015, GVBl. 2015, 283, zul. geä. am 21.12.2016, GVBl. S. 583
<b>Saarland</b> Einw. 0,99 Mio. Fläche 2.571 qkm Einw./qkm 385 landw. Fläche 42,9 % Waldfläche 33,3 %	<b>Waldgesetz für das Saarland</b> (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26.10.1977, Amtsbl. S. 1009, zul. geä. am 13.02.2019, Amtsbl. I S. 324	<b>Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland</b> (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 05.04.2006, Amtsbl. S. 726, zul. geä. am 13.02.2019, Amtsbl. I S 324
<b>Sachsen</b> Einw. 4,08 Mio. Fläche 18.450 qkm Einw./qkm 221 landw. Fläche 54,4 % Waldfläche 26,9 %	<b>Waldgesetz für den Freistaat Sachsen</b> (SächsWaldG) vom 10.04.1992, SächsGVBl. S. 137; zul. geä. am 11.05.2019, SächsGVBl. S. 358 <b>Reitwege-VO</b> vom 19.01.2016, GVBl. S. 59	<b>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen</b> (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 06.06.2013, SächsGVBl. S. 451, zul. geä. am 14.12.2018, SächsGVBl. S. 782

	Wald	übrige Landschaft
<b>Sachsen-Anhalt</b> Einw. 2,21 Mio. Fläche 20.454 qkm Einw./qkm 108 landw. Fläche 60,5 % Waldfläche 22,3 %	<b>Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt</b> (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) vom 25.02.2016, GVBl. LSA 2016, 77	
<b>Schleswig-Holstein</b> Einw. 2,90 Mio. Fläche 15.804 qkm Einw./qkm 183 landw. Fläche 68,8 % Waldfläche 10,3 %	<b>Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein</b> (Landeswaldgesetz-LWaldG) vom 05.12.2004, GVBl. Schl.-H. S. 461, zul. geä. am 13.12.2018, GVOBl. S. 773	<b>Gesetz zum Schutz der Natur</b> (Landesnatorschutzgesetz – LNatschG) vom 24.02.2010, GVOBl. 2010 S.301, zul. geä. am 13.12.2018, GVOBl. S. 773
<b>Thüringen</b> Einw. 2,14 Mio. Fläche 16.202 qkm Einw./qkm 132 landw. Fläche 53,6 % Waldfläche 32,9 %	<b>Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft</b> (Thüringer Waldgesetz – ThürWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2008, GVBl. S. 327, zul. geä. am 10.10.2019, GVBl. S. 414  <b>Erste Durchführungsverordnung zum ThürWaldG (1. DVOThürWaldG)</b> 27.07.1995, GVBl. S. 299, zul. geä. am 18.12.2018, GVBl. S. 731, 782	
		<b>Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b> (Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG) vom 30.07.2019, GVBl. S. 323

**Quellen:** Statistisches Bundesamt sowie Gesetze und Verordnungsblätter der Bundesländer in der aktuellen Fassung; \*geschätzter Gesamtpferdebestand

Abteilung Vereine, Umwelt, Betriebe, Breitensport, E. Waniek, D. Koch, 02-2020

### Gesetzgebung in den Ländern

Im Regelungsbereich des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) haben die Bundesländer sogenannte Abweichungsrechte und im Bundeswaldgesetz (BWaldG) ist von vorneherein nur der Rahmen festgelegt. Im Ergebnis sind für Detailregelungen zum Reiten/Gespannfahren in Feld und Wald die Länderbestimmungen maßgeblich. Das erschwert den bundesweiten Überblick enorm, da wir es aktuell mit 31 verschiedenen Gesetzen, etwa 50 Verordnungen und Erlassen sowie ungezählten lokalen oder regionalen Regelungen in Schutzgebietsverordnungen zu tun haben.

Es gehört zu den Aufgaben der Pferdesportorganisationen insbesondere in den Ländern, die gesetzlichen Entwicklungen zu verfolgen. Es vergeht kein Jahr, in dem nicht in einem oder mehreren Bundesländern Gesetzesänderungen auf dem Programm stehen, von denen Sport und Pferdesport betroffen sind.

Als positives Beispiel können das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) und das Hessische Waldgesetz herangezogen werden, weil hier Reiten und Kutschfahren weiterhin dem Betreten ausdrücklich gleichgestellt werden, siehe unter „Hessen“.

Nachstehend eine Kurz-Übersicht zur Situation in den Flächenländern.

### *Baden-Württemberg*

Baden-Württemberg hat seit Ende November 2005 ein neues Naturschutzgesetz und ein neues Waldgesetz. Mit Unterstützung von Politik und Verwaltung hatte die Pferdesportvertretung erfreulicherweise etliche Erleichterungen erreicht: So sind Reiten und Gespannfahren in der Feldflur auf allen dafür geeigneten Wegen grundsätzlich erlaubt, das gilt auch für Naturschutzgebiete und Wanderwege über drei Meter Breite. Im Wald ist Reiten grundsätzlich auf allen dafür geeigneten Wegen gestattet, Wanderwege müssen über drei Meter breit sein. Die vorherige Beschränkung auf ausgewiesene Wege und staatliche Kennzeichnung der Pferde in Verdichtungsräumen ist vor Jahren ebenso entfallen wie die sogenannte Reitschadensausgleichsabgabe. Das 2015 novellierte Naturschutzgesetz wurde um die positive Regelung ergänzt, dass das Reiten und Fahren auf Straßen und befestigten Wegen sowie auf besonders ausgewiesenen Flächen generell in Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten erlaubt sind soweit die Rechtsverordnung keine abweichenden Vorgaben enthält. So gestattet z.B. auch der Verordnungsentwurf 2015 für das „Biosphärengebiet Schwarzwald“ zusätzlich das Reiten und Fahren in Kern- und Pflegezonen auf Wegen größer/gleich zwei Meter Breite.

Als äußeres Kennzeichen einer Selbstverpflichtung der Reiter für rücksichtsvolles Verhalten im Gelände wird weiterhin die grüne Reitplakette des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg empfohlen.

2013 wurde das Gesetz zur Errichtung eines Nationalparks Schwarzwald beschlossen. Das Betreten der Kernzonen wird künftig nur auf ausgewiesenen Wegen gestattet sein. Hier heißt es also am Ball zu bleiben, damit zumindest Querungen des Gebietes zu Pferd weiterhin auf Wegen möglich sind.

2016 wurde durch die Landesregierung ein Leitbild „Erholung und Sport im Wald“ vorgestellt. Es ist das Ergebnis eines Dialogforums unter Beteiligung von rund 30 Verbänden und Organisationen: Es soll Konflikte vermeiden und allen Waldnutzern, Waldschützern und Besuchern ein gleichberechtigtes Miteinander ermöglichen.

### *Bayern*

In Bayern sind seit Mitte 2005 ein neues Waldgesetz und ein neues Naturschutzgesetz in Kraft, hiernach gilt weiterhin, dass auf geeigneten Wegen geritten und mit Fahrzeugen ohne Motorkraft gefahren werden darf.

Seit 2009 besteht eine Vereinbarung zwischen den Bayerischen Staatsforsten und dem Bayerischen Reit- und Fahrverband, in der geeignete Wege definiert sind. Außerdem wurde festgelegt, dass vertragliche Regelungen getroffen werden sollen, wenn sportliche Veranstaltungen, Wanderritte oder Kutschfahrten von Reiterhöfen durchgeführt werden.

### *Brandenburg*

Brandenburg hatte nach jahrelangen Diskussionen zum Glück 2004 sein Naturschutz- und sein Waldgesetz für das Reiten und Gespannfahren liberalisiert und das Reiten und Fahren in Feld und Wald grundsätzlich auf „zwei- und mehrspurigen Wegen und Straßen“ erlaubt. Die 2007 – ohne Beteiligung der Betroffenen – plötzlich eingeführten Verbote für Gespannfahrer wurden im Dezember 2008 erfreulicherweise wieder aufgehoben.

### *Hessen*

Das „Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)“ trat Ende Dezember 2010 in Kraft. Nach erfolgreicher Intervention des Hessischen Pferdesportverbandes wurde ganz in unserem Sinne ergänzt: „Für das Reiten und Kutschfahren auf Wegen und Straßen gilt außerhalb des Waldes § 59 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. ...“ (§ 27 Betreten der freien Landschaft, Satzung über das Verhalten in der Flur, HAGBNatSchG). Damit sind Reiten und Kutschfahren dem Betreten ausdrücklich gleichgestellt (auf Wegen und Straßen).

Seit 2013 ist ein neues Hessisches Waldgesetz in Kraft, nach dem Reiten und Kutschfahren weiterhin grundsätzlich auf Straßen und Wegen gestattet sind.

Die in weiten Teilen Hessens seit über 30 Jahren bestehende Kennzeichnung der Pferde wurde 2013 aufgehoben.

Unter der Leitung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz besteht in Hessen ein „Runder Tisch Wald und Sport“, dem Sportverbände ebenso wie Waldbesitzerverbände, Städte und Gemeinden angehören. Dieser verfasste 2013 eine Vereinbarung „Wald und Sport“, mit der Erholung und sportliche Betätigung der Menschen im Wald unterstützt sowie Konflikte vermieden werden sollen. Die Unterzeichner dokumentieren zugleich, dass der Wald als Naturraum, Lebensraum, Erholungsraum und Wirtschaftsraum geschützt und bewahrt werden muss und dass alle ihren Beitrag zur Stärkung der Eigenverantwortung und für ein rücksichtsvolles Miteinander der Menschen im Wald leisten wollen. Die vorbildliche Vereinbarung ist auf den Seiten des Ministeriums erhältlich:

<https://umweltministerium.hessen.de/presse/pressemitteilung/breiter-konsens-beim-sport-im-wald>

Im Nationalpark Kellerwald-Edersee wurde ein neuer Wegeplan verabschiedet. Hier konnte nach verschiedenen Gesprächen die pragmatische Regelung erreicht werden, dass auf allen verbleibenden Wander- und/oder Radwegen eine Mischnutzung inklusive des Reitens vorgesehen ist. Gesperrt werden sollen nur Wege, die nicht für Pferde geeignet sind, wie zum Beispiel Klettersteige.

#### *Mecklenburg-Vorpommern*

Seit 2010 gilt das „Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V)“. Danach ist Reiten auf trittfesten Wegen gestattet.

Im Wald sind Reiten und Kutschfahren weiterhin auf besonders zur Verfügung gestellte und gekennzeichnete Wege und Plätze beschränkt. Trotz der bundesweit dünnsten Besiedlungsdichte an Menschen und Pferden und den Bemühungen einer Förderung des Pferdetourismus hält das Land Mecklenburg-Vorpommern an seinen restriktiven Vorgaben bislang leider fest.

#### *Niedersachsen*

In Niedersachsen finden sich die Bestimmungen zum Betretensrecht für Feld und Wald im „Niedersächsischen Gesetz für den Wald und die Landschaftsordnung“ (NWaldLG). Hierin ist festgelegt, dass Reiten auf gekennzeichneten Reit- und Fahrwegen - das sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege - gestattet ist. Die Waldbehörde kann per Verordnung bestimmen, dass Pferde ein amtliches Kennzeichen tragen müssen. In Arbeit soll immer noch ein neues „Naturzugangsgesetz“ sein. Näheres ist nicht bekannt, also ist besondere Aufmerksamkeit geboten, um nötigenfalls rechtzeitig Einfluss nehmen zu können.

Unter dem Titel „Sportveranstaltungen im Landeswald“ ist im Juni 2013 eine gemeinsame Erklärung des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. und der Niedersächsischen Landesforsten AöR erschienen, in der u.a. Erlaubnisse, gebührenfreie und gebührenpflichtige Veranstaltungen definiert sind. Seit 2008 besteht ein „Grundlagenpapier für das Reiten und das Fahren mit Kutschen und Gespannen im Landeswald“ des niedersächsischen Reiterverbands und der Landesforsten.

#### *Nordrhein-Westfalen*

Viele Jahrzehnte lang war das bisherige Landschaftsgesetz mit seinen restriktiven Bestimmungen für das Reiten im Wald wiederkehrend Gegenstand von Eingaben und Diskussionen. Das fand 2016 einen neuen Höhepunkt: der im März veröffentlichte Gesetzesentwurf führte zu einem Sturm von Stellungnahmen und Gesprächen. Eine nie dagewesene Anzahl von etwa 20 Eingaben großer und kleiner „Pferde-Verbände“ sowie einzelner Pferdefreunde betrafen ganz oder teilweise die Bestimmungen zum Reiten und wurden auf den Internetseiten des Landtags für jedermann einsehbar

veröffentlicht. Mitte November 2016 wurde schließlich ein neues Landesnaturschutzgesetz verabschiedet. In der Feldflur sind erfreulicherweise Reiten und Gespannfahren auf landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen weiterhin grundsätzlich zugelassen.

Die Bestimmungen für das Reiten im Wald haben sich deutlich verbessert. So ist Reiten künftig auf allen befestigten und naturfesten Waldwirtschaftswegen grundsätzlich gestattet. Damit ist die sogenannte Freistellungsregelung auf Kreisebene entfallen, ebenso wie die Verbote auf Wanderwegen. In Gebieten mit „regelmäßig geringem Reitaufkommen“, also in der Regel im ländlichen Raum, können durch die Kreise oder kreisfreien Städte alle Wege einbezogen werden. Sind die Wälder besonders frequentiert, was vor allem in Ballungsräumen vorkommt, dann ist eine Beschränkung auf besonders gekennzeichnete Wege möglich. Die Sperrung von Wegen ist einzelnen örtlich abgegrenzten Bereichen vorbehalten, wo die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen oder Schäden besteht und eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde vorliegt. Das zeitweise im Gesetzesentwurf enthaltene Verbot, Hunde mit zu führen, wurde vernünftigerweise wieder gestrichen. Die Kennzeichnung der Pferde bleibt.

Einige Probleme bestehen weiterhin: So gilt für Gespanne, dass sie im Wald die Zustimmung eines jeden Grundeigentümers benötigen. Das Führen von Pferden wurde dem Reiten gleichgestellt, obwohl hier eigentlich kein Regelungsbedarf besteht. In Landschaftsschutzgebieten, das sind immerhin 40 Prozent der Landesfläche in NRW, ist Reiten auf landwirtschaftlichen Flächen nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gestattet, auch dann, wenn die Grundeigentümer einverstanden sind.

#### *Rheinland-Pfalz*

Das Landesgesetz zum Schutz von Natur und Landschaft (LNatSchG RLP) wurde 2013 aktualisiert und dem Bundesnaturschutzgesetz angepasst. Im § 26 „Betreten der freien Landschaft“ ist in Ergänzung des § 59 Abs. 2 BNatSchG ausdrücklich festgestellt: „Soweit sich die Wege dafür eignen, dürfen sie [...] zum Reiten und Kutschfahren benutzt werden.“ Damit bleibt die bisherige positive Rechtslage bestehen.

Sein Waldgesetz hat Rheinland-Pfalz im Jahre 2001 für Reiter liberalisiert: So bestehen erfreulicherweise seitdem keine pauschalen Reitverbote auf gekennzeichneten Wanderwegen oder Beschränkungen auf ausgewiesene Reitwege in Naturparks, Naturschutzgebieten und Naherholungsgebieten mehr.

Hunsrück-Hochwald heißt der neue Nationalpark des Landes. Er zieht sich im Süden in das Saarland hinein und liegt ansonsten auf rheinland-pfälzer Gebiet. Nach Waldumbau-Maßnahmen wird es auch hier künftig keine forstlichen Wege mehr geben. Es gilt also aufzupassen, dass Reiten weiterhin auf den verbleibenden Wegen möglich bleibt.

#### *Saarland*

Das saarländische Naturschutzgesetz (Gesetz zum Schutz von Natur und Heimat) hat 2006 den Landtag passiert. Die im Entwurf vorgesehenen Verschlechterungen für das Reiten in der Feldflur konnten verhindert werden, damit fällt seitdem auch das Fahren mit „huftierbespannten Fahrzeugen“ ausdrücklich unter das Betretensrecht. Außerdem wurde der Begriff „Veranstaltung“ präzisiert: Sie sind in der freien Landschaft nur dann anzeigepflichtig, wenn mehr als 100 Personen erwartet werden.

Bei der Novellierung seines Waldgesetzes ist das Saarland im Jahre 2003 dem positiven Beispiel von Rheinland-Pfalz gefolgt und hat pauschale Reitverbote ebenso aufgehoben wie die Kennzeichnungspflicht der Pferde.

Der neue Nationalpark Hochwald-Hunsrück hat auch einen Saarländer Anteil.

### *Sachsen*

In Sachsen bestehen seit Jahren pferdefeindliche gesetzliche Regelungen sowohl im Landesnaturschutz- wie auch im Landeswaldgesetz. Trotz vielfältiger Aktivitäten - diverse Eingaben und Stellungnahmen, Teilnahme an Anhörungen, Unterschriftensammlung und Petition an den sächsischen Landtag sowie weitere Initiativen zur Gesetzesänderung - konnten bislang leider keine Vereinfachungen für das Reiten/Gespannfahren erreicht werden.

2019/2018 wurden das Wald- und das Naturschutzgesetz novelliert, allerdings ohne Änderung des Betretensrechts. Anfang 2015 kam der Regierungsentwurf eines „Haushaltsbereinigungsgesetzes“ ins Abstimmungsverfahren, der auch eine Vereinfachung der Regeln zum Reiten im Wald vorsah. Die zunächst optimistische Hoffnung, dass Sachsen seine restriktiven Regeln endlich vereinfacht, hat sich dann leider erneut zerschlagen. Positiv ist allerdings, dass mit dem neuen Waldgesetz die Reitabgabe verbunden mit einer Kennzeichnungspflicht der Pferde abgeschafft wurde. Erhebliche Schäden, die durch das Reiten auf ausgewiesenen Waldwegen entstanden sind, ersetzt oder beseitigt der Freistaat Sachsen nach seiner Wahl.

### *Sachsen-Anhalt*

Die Regelungen des Feld- und Forstordnungsgesetzes Sachsen-Anhalt finden sich seit März 2016 im „Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft (Landeswaldgesetz/LWaldG)“. Im Teil 6 ist das „Betreten, Nutzen und Schutz der freien Landschaft“ also Feldflur und Wald geregelt. Reiten ist auf Privatwegen erlaubt, die nach Breite und Oberflächenbeschaffenheit geeignet sind (§ 25), ebenso das Fahren ohne Motorkraft (§ 24). Veranstaltungen außerhalb von Wegen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde (§ 26).

### *Schleswig-Holstein*

Von den Änderungen des Landesnaturschutzgesetzes der letzten Jahre waren die Bestimmungen zum Reiten nicht betroffen, so dass grundsätzlich auf privaten Wegen in der Feldflur geritten werden darf, sofern sie trittfest sind.

Nach Landeswaldgesetz besteht weiterhin ein aufwändiges Verfahren für die Ausweisung von Reitwegen und den Abschluss von Vereinbarungen, welches bei der neuesten Novellierung 2018 leider nicht verändert wurde.

Der Pferdesportverband Schleswig-Holstein hat in Kooperation mit der Hafencity Universität Hamburg ein „Equestrian Information System“ (Equis) ins Leben gerufen. Ziel ist, die ausgewiesenen Reit-/Fahrwege und -routen in Schleswig-Holstein zu erfassen und Interessierten zugänglich zu machen, Einzelheiten siehe [www.equis-sh.de](http://www.equis-sh.de).

### *Thüringen*

Im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurde 2019 die Klarstellung aus 2006 übernommen, dass Reiten und Fahren zum „Betreten“ gehören. Damit sind in der Feldflur Reiten und Gespannfahren weiterhin grundsätzlich auf Straßen und Wegen gestattet.

Die Novellierung des Thüringer Waldgesetzes im Oktober 2019 hat die Situation der Reiter deutlich verbessert, das Gespannfahren dagegen aber sehr eingeschränkt.

So ist das Reiten auf dafür geeigneten, festen und befestigten Wegen sowie Straßen, auf denen forstwirtschaftliche Maßnahmen nicht stattfinden, gestattet.

Das Fahren mit Kutschen bedarf der Erlaubnis des Wegeeigentümers.

Das Tragen eines sichtbaren Kennzeichens für Reit- und Kutschpferde entfällt.

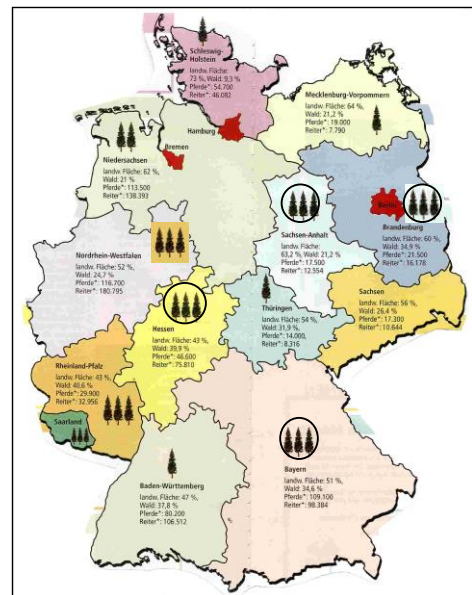
Zusammenfassend ist zunächst sehr erfreulich, dass etliche Bundesländer weit gehende Restriktionen vor einigen Jahren aufgehoben haben: Baden-Württemberg, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Saarland. In Bayern, Hessen und Sachsen-Anhalt bestehen traditionell vernünftige gesetzliche Bestimmungen. Damit bestehen in der Hälfte der Flächenländer positive Rahmenbedingungen für Reiter.

Das Gespannfahren ist allerdings leider nur in Bayern, Brandenburg, Hessen und Sachsen-Anhalt einbezogen.

Weiterhin gilt, dass sehr oft ausgesprochen hoher Aufwand notwendig ist, um dem Pferd Bewegungsmöglichkeiten im Gelände zu erhalten oder dort, wo besondere Einschränkungen bestehen, Verbesserungen zu erreichen.

Das betrifft nicht nur die FN und ihre Landesverbände, sondern ebenso die regionalen Organisationen und Kreisreitverbände: Dort steht die Einflussnahme bei Neufestsetzung oder Änderung von Schutzgebietsverordnungen im Vordergrund. Das ist besonders wichtig, weil vielerorts nach rechtlicher Festsetzung der Natura 2000 Gebiete die Aufstellung sogenannter Managementpläne hierzu in Arbeit sind.

Weitere Informationen sind bei den Landesverbänden Pferdesport erhältlich.



Die Zeitschrift *St. Georg* hat die Flächenländer anschaulich rangiert, wobei drei Fichten positive Vorgaben bedeuten (hier aktualisiert - die Kreise beziehen sich auf das Gespannfahren). © Grafik: *St. Georg* 2004